

E-Mail
Dietrich Klug
DL Physik/Mathematik

Dietrich Klug * xxxxxxxxxxxxxxxxxxx * xxxxxxxxxxx * Deutschland * 23.03.2012

Stadtverwaltung Plauen
Oberbürgermeister
Herrn
Ralf Oberdorfer
Unterer Graben 1
08523 Plauen

Umgehende und dauerhafte Sperrung der Straße am Syratat für den öffentlichen Straßenverkehr

Sehr geehrter Herr Oberdorfer,

Bezug nehmend auf mein Schreiben an Sie vom 30.01.2012 bzw. Ihr Schreiben vom 03.02.2012 bitte ich Sie, die umgehende Sperrung der Straße am Syratat, welche Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Syratat ist, zu veranlassen.

Begründung:

Die Öffnung der v. g. Straße für den Straßenverkehr widerspricht dem § 19 Sächsisches Naturschutzgesetz sowie bspw. den §§ 13,14, 29 **Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG.**

Der § 19 Sächsisches Naturschutzgesetz lautet:

Landschaftsschutzgebiete

(1) Als Landschaftsschutzgebiete können durch Rechtsverordnung Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Landschaftsschutzgebiete können auch dem Schutz von Flächen des Netzes „Natura 2000“ dienen, wenn der Schutz der Biotop- und Artenvielfalt von gemeinschaftlichem Interesse vorrangig von einer pfleglichen Bewirtschaftung oder dem Erhalt einer bestimmten Landschaftsstruktur abhängt. In diesen Fällen können die für die Erhaltungsziele notwendigen Verbote zum Schutz der Biotop- und Artenvielfalt von gemeinschaftlichem Interesse in die Verordnung aufgenommen werden.

(2) In Landschaftsschutzgebieten sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Gebietsteile nach Absatz 1 Satz 2 sind als Zonen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 in der Rechtsverordnung auszuweisen. Nach Maßgabe der Rechtsverordnung sind dort alle Handlungen verboten, die die Erhaltungsziele im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG erheblich beeinträchtigen können.

Außerdem verweise ich auf nachfolgende Äußerungen der Plauener Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen: "Die Fraktion hat den Standort bewusst gewählt. Das Syratal ist zwar Bestandteil des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes (LSG), welches auch den Bärenstein und den Stadtpark bis hin zur Gemarkungsgrenze von Kauschwitz umfasst. Es ist das wichtigste Naherholungsgebiet, was tief in die Innenstadt von Plauen reicht. Das ist den Bündnisgrünen aber zu wenig. "Wir wollen, dass das Syratal in seinem naturschutzfachlich wertvollsten Teil, dem Talboden, den Schutzstatus eines Naturschutzgebietes (NSG) erhält", drückt es Stadtrat Dieter Rappenhöner aus, der die Veranstaltung leitet. "Der im Dezember ausgelegte Entwurf des Flächennutzungsplanes sieht eine Ausweisung als NSG nicht prioritär vor. Das wollen wir ändern und hoffen, dass uns andere Fraktionen dabei unterstützen." Der Talgrund besteht aus einem Auwald, der reich an seltenen "Frühlingsgeophyten", eben dem Buschwindröschen ist. Mädesüßfluren, binsenreiche Offenlandflächen kommen reichlich und mosaikartig verteilt vor. "Hier sieht es so aus, wie es natürlicherweise in einem solchen Auwald aussehen soll. Hier ist die Natur noch in Ordnung", so Rappenhöner weiter. "Diese zumeist gesetzlich besonders geschützten Biotopflächen sind weit größer als zehn Hektar und damit deutlich über der Schwelle von fünf Hektar, die gewöhnlich für ein Flächennaturdenkmal reichen. Aber das Syratal ist auch bedroht. Vielleicht weniger durch den achtlosen Umgang seiner Besucher mit Müll, mehr aber durch die sogenannte Panzerstraße, die in den vergangenen Jahren den Stadtrat spaltete. Inzwischen ist die "Straße" aufgrund eines Stadtratsbeschlusses als solche entwidmet worden, sie kann aber jederzeit wieder als Havariestraße und Ausweichstrecke "zum Leben erweckt werden". Sollte es dabei zu einem Unfall im Talgrund kommen, dann wird es schwer werden, Wasser gefährdende Stoffe wieder aus dem Bachgrund heraus zu bekommen."

Quelle: <http://www.gerhard-liebscher.de/meldung/browse/2/artikel/1074/fruehjahrsputz-im-syratal-gruene-wollen-ein-naturschutzgebiet/>

Zudem wird auf die Kritik des Bundes der Steuerzahler in Sachsen vom 02.12.2009 hingewiesen: "Seit 1941 ist das Syratal als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Selbst zu DDR-Zeiten bestand dieser Status fort und wurde 1995 durch einen Beschluss des Stadtrates bestätigt. Vorm Abzug der Roten Armee aus den Kasernen nahe Neundorf diente die zuerst nur robust befestigte Piste dem Panzertransport zum Oberen Bahnhof. Die Straße diente als „Abkürzung“ zwischen dem Ortsteil Neundorf und der Pausaer Straße, einer Hauptverkehrsader in der Stadt. Die Stadt Plauen sanierte die bestehende ehemalige Panzerstraße im Jahr 1992 als Umleitungsstrecke für die gesperrte Pausaer Straße. Die Kosten beliefen sich auf 494.000 Euro. Seitdem wurde die Straße immer wieder als Umleitungsstrecke genutzt, obwohl durch die Straßennutzung das Ökosystem laut Stadt bedroht wird. Deshalb wurde auch ein Beschluss zur Schließung der Straße gefasst. Immer wieder jedoch wurde die Straße als Umleitungsstrecke, zuletzt in diesem Jahr, genutzt. Seit Ende Oktober ist die Straße wieder durch einen Schlagbaum gesperrt.

Nachdem der Bund der Steuerzahler sich bereits im Jahr 2008 mit der Stadt zum Thema auseinandergesetzt hatte und die Naturschutzargumente akzeptierte, ist es für uns die erneute Öffnung der Straße unverständlich und nicht nachvollziehbar. Umweltschutz nach „Umleitungslage“ darf es nicht geben! Entweder Umweltschutz ganz oder generelle Öffnung der Straße für den Verkehr. Die Stadtväter von Plauen sollten sich nochmals endgültig mit diesem Sachverhalt auseinandersetzen. Ansonsten bleibt der Vorwurf leichtfertig mit öffentlichen Geldern der Bürger und dem Umweltschutz umzugehen."

Der Plauener Stadtrat ist nicht befugt, Beschlüsse gegen geltendes Recht vorzunehmen. Ansonsten könnte dieser bspw. auch beschließen, dass im Rahmen einer Umleitung auch bei dem Ampelsignal rot über eine Kreuzung gefahren werden kann.

Als mögliche Umleitungsvarianten für die Brückenbauarbeiten auf der Pausaer Str. schlage ich vor.

In Richtung Plauen: Kauschwitz > Zwoschwitz > Plauen – bis Zwoschwitz als Einbahnstr. festlegen

Stadtauswärts: Pausaer Str. > Hans Sachs Str. > Am Stadtwald, evtl als Einbahnstr. deklarieren

Die Öffnung der Straße am Syratel erübrigt sich somit.

Für Ihre Stellungnahme zu dem Sachverhalt habe ich mir den 04.04.2012 vorgemerkt.

Mit bestem Gruß

Dietrich Klug

Datei: BriefOBPLLSGSyratal23032012.pdf